

EURATOM Resolution

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner fordern den Europäischen Rat auf, innerhalb der nächsten zwei Jahre eine Konferenz zur Auflösung von EURATOM, der Europäischen Atomgemeinschaft, einzuberufen.

Im Sinne der Effizienz und der Nutzung von Synergieeffekten soll eine Auseinandersetzung bereits im Zuge der BREXIT-Verhandlungen angestrebt werden. Der Austritt einer Atommacht aus EURATOM wird zwangsläufig weittragende, neu zu verhandelnde multilaterale Abkommen zur Folge haben müssen. Eine grundsätzliche Neuverteilung der Aufgaben des EURATOM-Vertrags 60 Jahre nach Gründung von EURATOM drängt sich unter den gegebenen Umständen geradezu auf.

Für eine zeitnahe Auflösung des EURATOM-Vertrags sprechen aus Sicht der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner folgende Gründe:

Der Zweck des EURATOM-Vertrags, wie in der Präambel festgelegt, die Voraussetzungen für den Aufbau einer mächtigen europäischen Atomindustrie zu schaffen, ist 60 Jahre nach der Gründung obsolet: In dieser langen Entwicklungszeit haben sich trotz vielfacher politischer Förderung die Ergebnisse der Atomenergienutzung nicht verbessert, sondern verschlechtert. Die Erneuerbaren Energien überholen, neben ihren ökologischen und sozialen Vorteilen, die Atomenergie in puncto Wirtschaftlichkeit. Die Atomstromproduktion sowie der Ausbau der Atomkraft in Europa sind deshalb seit Jahren rückläufig, die Stromversorgung Europas durch andere Energiequellen steigt konstant. Die Protektion einer einzelnen Energieform – der Atomenergie – durch einen primärrechtlichen Vertrag ist in Hinblick auf diese Entwicklung unzeitgemäß und nicht mehr rechtfertigbar. Darüber hinaus führt dies zusammen mit der Zielsetzung des EURATOM Vertrags zur Verpflichtung der EU-Kommission, die Atomindustrie gegenüber allen anderen Energieformen zu bevorzugen. Auf Grund der fehlenden Regelung zur Beendigung des Vertrages erweist sich dieser Zwang zudem als immerwährend und somit fortschrittshemmend.

Die Europäische Union soll sich hinkünftig im Umgang mit Atomkraft in Europa ausschließlich um die Probleme und Gefahren kümmern, die durch die Nutzung der Atomkraft bereits entstanden sind. Diese Aufgabenstellungen sollen in die entsprechenden Abschnitte des EU-Vertrags (EUV) und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) übergehen und ihre Erfüllung damit gesichert werden. Alle notwendigen Regulierungen sollen durch unmittelbar wirkende Verordnungen gehandhabt werden. Durch diese Neugruppierung der Zuständigkeiten bietet sich auch die Gelegenheit, höchst relevante Aspekte die Atomindustrie betreffend, die bisher nicht per EURATOM geregelt waren, optimal zu inkludieren. Es ist nicht weiter argumentierbar, warum die Auswirkungen der Atomindustrie nicht unter umweltrechtliche Regelungen der Europäischen Union gestellt werden. Insbesondere für folgende zentrale Anforderungen bieten sich gesamteuropäische Lösungen an:

- **Entsorgung radioaktiver Abfälle und Abwrackung** – Lösungen über Generationen und Ländergrenzen hinweg sind gefordert, alle nötigen Maßnahmen müssen zulasten der Betreiber realisiert werden, entsprechende Rücklagen sind bindend nachzuweisen.
- **Katastrophenschutz** – Ein gesamteuropäischer EP & R-Plan (Emergency Preparedness and Response) muss erstellt, die Kosten für geeignete Maßnahmen vom potenziellen Gefährder getragen werden. Besonders zu bewerten ist bei der Entwicklung der Vorsorgeszenarien die Erdbebengefährdung, die Abnutzung durch lange Laufzeiten sowie die Angreifbarkeit von außen.
- **Strahlenschutz** – Eine Verordnung nach dem ALAP-Prinzip (as low as possible) wird gefordert, es muss die europäischen Bürgerinnen und Bürger vor industrieller Strahlenbelastung schützen. Notverordnungen, die im Falle eines akuten Austritts radioaktiver Strahlung ein Anheben der Grenzwerte erlauben, sollen verboten werden.
- **Haftung** – Eine verpflichtende, einheitliche und den potenziellen Schäden angemessene Haftungspflicht für Betreiber von Atomanlagen muss, dem Verursacherprinzip geschuldet, errechnet werden und umgehend in Kraft treten.
- **Proliferation** – Eine Non-Proliferationsverordnung, die umfassender und transparenter regelt als das IAEA-Regime, soll unter Einbindung sowohl von Atom- als auch von Nicht-Atommächten erstellt werden und zur Anwendung kommen.
- **Forschung** – Europäische Forschung soll ohne Über- oder Unterprivilegierung einzelner Disziplinen, jedoch mit übergeordneten, transparenten Zielsetzungen zum Wohle der Gemeinschaft betrieben werden. Im Hinblick auf die Atomkraft soll sich die Forschung nur noch dem Ausstieg aus dem nuklearen Zeitalter widmen – vor allem der Dekommissionierung und einer langfristigen Lösung für den nuklearen Abfall widmen.
- **Nationale Atomaufsichtsbehörden** und deren Bestellung sollen grundsätzlich hinterfragt und gegebenenfalls neu definiert werden.
- **Sicherheit von Atomkraftwerken** – Jedwede Laufzeitverlängerung von Atomreaktoren ist einer verpflichtenden Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, bei der explizit auf die zusätzlichen Gefahren durch potenzielle Materialermüdung Bezug genommen wird. Die Harmonisierung der Lizenzierung von neuen Reaktortypen mit EU-weiter Geltung ist abzulehnen.
- **Die Einbeziehung unabhängiger Expertinnen und Experten** bei allen Fragen im Atombereich ist notwendig, die Anwendung der internationalen Konventionen ESPOO (UVP) und Aarhus (Umweltinformation, Bürgerbeteiligung) ist sofort auch im Atomenergiebereich vollständig umzusetzen.

Kommt eine EURATOM-Auflösungskonferenz innerhalb der nächsten beiden Jahre nicht zustande, sollen atomkraftfreie sowie -ausstiegsorientierte Mitgliedsstaaten einseitig den EURATOM-Vertrag kündigen und jegliche finanzielle Unterstützung an EURATOM einstellen.